

## Böll und Steuer-Technisches.

### Merkmale zur zolletechnischen Unterscheidung von Leinöl und Leinölfirniß.

Von Professor Dr. Finkener.

In einem etwa 15 mm weiten Reagensglase sieht bei durchfallendem Lichte, nach des Verfassers Mittheilungen in der „Pharm. Ztg.“, Leinöl gelb aus, Leinölfirniß braun. Breitet man einen Tropfen des Oels auf einer Glasplatte mit dem Finger zu einer kreisförmigen Schichte von etwa 4 cm Durchmesser aus und läßt die Platte im Zimmer liegen, so fühlt sich nach 24 Stunden das Leinöl noch schlüpfrig an, wie zu Anfang, während der Firniß klebrig, wenn nicht gar fest geworden ist. Schüttelt man 12 Kubikmeter des Oels mit 6 Kubikmetern einer Bleioxyd enthaltenden Glycerinlösung in einem Reagensglase kräftig durch und stellt darauf das Glas etwa drei Minuten in kochendes Wasser, so bildet der Firniß eine salbenartige Masse, das Leinöl zwei flüssige Schichten, von denen die untere wasserhell ist. Ein auch mit nur 25% Leinölfirniß vermischt Leinöl läßt sich auf diese Weise von reinem Leinöl unterscheiden.

Zur Herstellung der zu diesem Versuche erforderlichen Blei-Lösung werden 100 Gramm krystallisiertes eissigsaures Bleioxyd in 150 Kubikmetern destillirten Wassers und 32 g wasserfreiem Glycerin in einer verschließbaren Flasche gelöst. Durch Um-schütteln erhält man nach kurzer Zeit eine nur etwas trübe Lösung, die sich beim Stehen nicht verändert, wenn die Flasche verschlossen gehalten wird. Bei Ausführung des Versuches werden 5 Kubikmeter dieser Lösung in einem Reagensglase mit 1 Kubikmeter 20%igen wässrigen Ammoniaks von spezifischem Gewichte 0.925 vermischt und dann mit 12 Kubikmetern Oel geschüttelt. Der sogenannte gebleichte Leinölfirniß hat eine viel

hellere gelbe Färbung als das Leinöl, verhält sich aber sonst wie Leinöl und nicht wie Leinölfirniß.

Alle Versuche, in dem Verhalten des Leinöles und des Leinölfirnißes gegen Lösungsmittel, Verseifungsmittel und Oxydationsmittel einen leicht erkennbaren Unterschied festzustellen, sind fehlgeschlagen. Ebenso wenig ließ sich der Firniß von dem Oel durch Reiben in der Handfläche unterscheiden.

Ed. Hahn bemerkt zur vervollständigung dieser Mittheilung, daß nach seinen Erfahrungen das einfachste Unterscheidungsmittel zwischen Leinöl und Leinölfirniß das officinelle Kalkwasser sei. Gleiche Theile Kalkwasser und Leinöl geben beim Zusammenschütteln das bekannte gelbe Liniment, während mit Leinölfirniß eine bleibende Mischung nicht erhalten werden kann. Gebleichter oder weißer Leinölfirniß verhält sich zwar dem Kalkwasser gegenüber wie Leinöl, aber das erhaltene Liniment hat eine reine weiße, nicht gelbe Farbe.

### Festsetzung, Erhebung und Kontrolirung der Bölle und Steuern.

#### Branntweinsteuer.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1887 zur Ausführung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 beschlossen:

I. daß

1. unter Betriebsjahr im Sinne der §§ 2, 13, 41, 42 und 47 des Gesetzes der Zeitraum vom 1. Oktober des einen bis mit 30. September des nächsten Jahres zu verstehen,

Vorgesetzte oder deren einander coordinirte Beamte sich zu bedienen pflegen u. s. w.

Da diese verschiedene Auslegung der ergangenen Vorschriften bereits zu unendlich vielen Debatten Veranlassung gewesen ist, so würde es gewiß erwünscht sein, wenn von zuständiger Stelle geradezu ausgesprochen würde, ob das Verhältniß ein subordinirtes oder ein coordinirtes sein soll.

Die Redaktion dieses Blattes bemerkt hierzu Folgendes:

Unseres Erachtens hat weder das Gesetz vom 21. Juli 1852 noch das Ministerial-Rescript vom 8. April 1879 an den Bestimmungen der alten Instruktion vom 28. Mai 1818 und dem Ministerialbesluß vom 22. Oktober 1819 etwas geändert, denn letzteres Rescript (vom 8.4. 79) bespricht das Maß der Disciplinarbefugnisse der Oberinspektoren den Hauptamtsmitgliedern gegenüber nur im Sinne des § 18 des citirten Gesetzes und hebt hervor, daß sie zu schriftlichen Warnungen und Verweisen gegen letztere nicht befugt seien. Keineswegs ist aber der Besitz oder der Umfang der Strafgewalt das Kriterium für die Frage, ob jemand ein Vorgesetzter des andern ist oder nicht, sondern die Befugniss Anordnungen treffen zu dürfen, abgesehen davon, daß das fragl. Rescript (übrigens fast in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem am 30. Juli 1845 III 15294 — also vor dem Disciplinar-Res. von 1852 — erlassenen) ausdrücklich betont, daß den Oberinspektoren in ihrer Eigenschaft als Hauptamts-Dirigenten die Befugniss zusteht, geringere Verfehen der gedachten Beamten (der Hauptamtsmitglieder) mündlich zu besprechen und Zurechtweisungen darüber zu ertheilen. Zurechtweisungen kann nur ein Vorgesetzter ertheilen. Die Bataillons- und Compagniechef sind z. B. auch nicht berechtigt, die Offiziere ihres Bataillons oder ihrer Compagnie zu bestrafen und doch wird Niemand bestreiten wollen, daß sie Vorgesetzte derselben sind.

(Vergl. übrigens auch Rescr. v. 14. November 1827 III 18284; — Schütze. 7. Aufl. S. 94.)

es aus dem Ministerialerlaß vom 8. April 1879 von erledigter Seite geschlossen ist. Ein solches Verhältniß würde unhaltbar sein und trüge den Keim zu fortwährenden Konflikten in sich; außerdem würde in einem solchen Zustand die große Gefahr liegen, daß der Oberinspektor in den Fällen, in denen er als Vorgesetzter auftreten darf, selbst der berechtigten Opposition sich erinnern kann, welche die übrigen Hauptamtsmitglieder ihm gemacht haben, wo sie bei Kreditbewilligungen und Geldverwendungen die gezeitliche Verpflichtung haben, nach ihrer selbstständigen Überzeugung zu votiren, also im kollegialischen Verhältniß ihm beigeordnet sind.

Die bestehende Vorschrift, daß am Sitz der Provinzialsteuerbehörde nicht der Oberinspektor, sondern nur der Direktor befugt ist, den Hauptamtsmitgliedern Urlaub zu ertheilen, scheint die Consequenz des Verhältnisses zu sein, daß der Oberinspektor sich nicht als Vorgesetzter betrachten soll, daß jedoch mit der Beurlaubung von Hauptamtsmitgliedern bis zu 8 Tagen an Orten, wo keine Provinzialsteuerbehörde sich befindet, der Oberinspektor zur Erleichterung des Geschäfts-ganges beauftragt ist. Daß der Oberinspektor auch über die andern Hauptamtsmitglieder die Aufsicht führt und berufen ist, dafür zu sorgen, daß der Dienst nach Maßgabe der er-gangenen Bestimmungen gehandhabt wird und daß er als Dirigent primus inter pares ist, wird von keiner Seite be-stritten.

Die Entscheidung der Frage, ob der Oberinspektor Dienst-vorgesetzter der übrigen Hauptamtsmitglieder ist oder nicht, würde die weiteren Fragen beantworten, ob die übrigen Hauptamtsmitglieder für ihre Vota verantwortlich gemacht werden können, wenn sie nach den Anordnungen des Oberinspektors zu stimmen haben, ob sie verpflichtet sind, ihre Gesuche an die Provinzialsteuerbehörde durch seine Hand gehen zu lassen oder ob sie befugt sind, solche direkt vorzulegen, oder ob sie verpflichtet sind im schriftlichen Verkehr mit dem Oberinspektor die Curialien anzuwenden, deren sich der Untergebene gegen